

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83.
Postfachkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2.10 M., bei Postbezug 2.10 u. Postgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile 1/2 Stadt u. Landkreis Herford, Deynhäuser u. Amt Rehme 20 Pf. sonst 25 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Amlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Mr. 247

Herford, Sonnabend, den 20. Oktober

1917

Vorbereitungen zur Räumung von Petersburg.

Köln, 19. Okt. Neuer meldet laut „R. Z.“ aus Petersburg: In Anbetracht der veränderten strategischen Lage, wodurch Petersburg innerhalb der Kampfbereiche zu liegen kommt, ergreift die Regierung Maßnahmen für die bevorstehende Räumung Petersburgs.

Reval geräumt.

Köln, 19. Okt. Die „R. Z.“ meldet aus Amsterdam: Neuer meldet, daß mit der Räumung Revals, das durch die deutsche Landung auf Dösel in Gefahr schwebte, schon der Anfang gemacht sei.

Wb. Petersburg, 19. Okt. (P. I. A.) „Nozwe Beremja“ meldet: Am 16. Oktober begann die Räumung Revals aus Anlaß der durch die deutsche Landung für die Stadt geschaffenen bedrohlichen Lage. Der größte Teil der Einwohner verläßt die Stadt und begibt sich nach den inneren Provinzen Rußlands.

Wb. Kautais (Kaukasus), 19. Oktober. (P. I. A.) Schwere Unruhen ereigneten sich hier, in deren Verlauf der Pöbel die Viertel in der Mitte der Stadt plünderten. Es wurde der Kriegszustand verhängt.

Die russische Ostseeflotte.

Berlin, 19. Okt. Der Zentralausschuß der russischen Ostseeflotte beschloß, die rote Flagge auf allen Schiffen so lange gehißt zu lassen, wie die provisorische Regierung im Amt sei und nicht ihre Gewalt dem neu zu wählenden Präsidenten einer demokratischen Republik übertrage. Gleichzeitig faßte der Zentralausschuß den einstimmigen Beschluß, gegen die Verbindung Rußlands mit der Entente zu protestieren und einen sofortigen Waffenstillstand als Vorstufe zur Einleitung endgültiger Friedensverhandlungen zu fordern.

Petersburg, 19. Okt. (Meldung der Petersburger Telegram-Agent.) Kerenski hat sich an die Front begeben.

5000 Gefangene und große Beute auf Moon.

Wb. Großes Hauptquartier, 19. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Artillerietätigkeit in Flandern erreichte gestern wieder an der Küste, sowie zwischen Yper und Ys große Stärke. Besonders heftig war das Feuer am Koutoulster Walde, bei Passchendaele und zwischen Ghelvelt und Zandvoorde.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nach regnerischem Morgen schloß von gestern mittag ab die Artilleriekämpfe nordöstlich von Soissons wieder zu voller Höhe an und tobt seitdem bei gewaltigem Munitionseinsatz fast ununterbrochen.

Morgens drangen bei Langzillon, abends auf der ganzen Front bis Brahe nach Trommelfeuer starke französische Abteilungen zu Erkundungsvorstößen vor. In heftigen Kämpfen wurde der Feind überall zurückgeworfen.

Die Nachbarschiffe und das Rückgelände der Kampffront lagen unter sehr starkem Zerstörungsfeuer, das von uns kräftig erwidert wurde.

Am Mittell des Chemin des Dames griffen die Franzosen erneut dreimal unsere Stellungen nördlich der Mühle von Baucelers an; sie wurden blutig abgewiesen.

Bei den anderen Armeen schränkten Nebel und Regen die Geschütztätigkeit ein.

Die Gegner verloren gestern 12 Flugzeuge, davon 6 aus einem Geschwader, das auf Roulers und Angeln mit beträchtlichem Häuserbeschaden Bomben abgeworfen hatte.

Östlicher Kriegsschauplatz

Unter dem Befehl des Generalleutnants von Eitoff erkämpften unsere Truppen, in Booten und auf dem Landdamm durch den kleinen Sund übergehend, das Westufer der Insel Moon.

In schnellem Vordringen wurden die Russen, wo sie Widerstand leisteten, überannt. Bis zum Mittag war die ganze Insel in unserm Besitz.

Von Norden und Süden eingreifende Landungs-

abteilungen der Marine und die Geschütze unserer Schiffe trugen zu dem schnellen Erfolge wesentlich bei.

Zwei russische Infanterieregimenter in Stärke von 5000 Mann wurden gefangen; die Beute ist beträchtlich. Auf Dösel und Moon sind ein Divisions- und drei Brigadestücke in unsere Hand gefallen.

Unsere Seestreitkräfte hatten in den Gewässern um Moon mehrfach Gefechte mit feindlichen Kriegsschiffen. Das russische Linienschiff „Slawa“ (13 500 Tonnen) wurde in Brand geschossen und ist dann zwischen Moon und Schildau gesunken.

Land- und Marineflieger hielten die Führung über den Verbleib der feindlichen Kräfte gut unterrichtet; mit Bombenabwürfen und Maschinengewehren griffen sie auf Land und See den Feind oftmals mit erkannter Wirkung an.

Auf der russisch-rumänischen Landfront und auf dem mazedonischen Kriegsschauplatz keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Wb. Berlin, 19. Okt. (Amtlich.) Nach der Niederlegung der Batterien auf Wedder und Moon am 18. Oktober durch Linienschiffe und Kreuzer der Flotte wurde in weitem Zielbereich zusammenarbeiten mit dem Seezweck die Insel Moon genommen. Teile unserer Seestreitkräfte unterstützten dabei den Übergang über den kleinen Sund im Norden. Bei den Kämpfen im Moonsund hat eine unserer Linienschiffe das russische Linienschiff „Slawa“ durch Treffer in die Wasserlinie so schwer beschädigt, daß es auf flachem Wasser nordwestlich der Insel Schildau auf Grund gesetzt wurde. Gleichzeitig wurde ein russischer Torpedobootszerstörer vernichtet. Der Rest der feindlichen Flotte befindet sich in weiterem Rückzuge nach Norden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Abendbericht.

Wb. Berlin, 19. Oktober. Im Südtel der französischen Schlachtfeldfront und nordöstlich von Soissons trotz schlechten Wetters starker Feuerkampf.

Vom Osten bisher nichts Neues.

Der Wiener Bericht.

Wien, 19. Okt. Amtlich wird gemeldet: Ostlicher Kriegsschauplatz und Albanien. Bei den österreichischen Streitkräften nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Tiroler und an der Kärntner Front kam es vergestern und gestern an zahlreichen Stellen zu heftigen Kämpfen. Unsere Truppen brachten 300 Gefangene und Kriegsgerät ein. Am Monzo gewöhnliche Artillerietätigkeit.

Der Chef des Generalstabes.

Dunkirchen von deutschen Torpedobooten angegriffen.

Wb. Berlin, 19. Okt. (Amtlich.) Teile unserer Torpedostreitkräfte haben in der Nacht vom 18. zum 19. Oktober Dunkirchen angegriffen und 250 Sprenggranaten auf nahe Entfernung gegen die Hafenanlagen der Festung geschossen. Das Feuer wurde von Landbatterien und den auf der See liegenden feindlichen Streitkräften, die von uns ebenfalls mit sichtbarem Erfolg beschossen wurden, erwidert; ein englischer Monitor wurde durch drei Torpedotreffer und zahlreiche Artillerietreffer schwer beschädigt. Die eigenen Boote sind vollständig und unbeschädigt eingelaufen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der U-Boot-Bericht.

Wb. Berlin, 19. Okt. (Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Rohrbach, versenkte am zweiten Oktober nördlich von Irland den englischen Panzerkreuzer Drake (14 300 Tonnen Wasserdrängung) durch Torpedoschuß. 2. Weiterhin wurden durch unsere U-Boote im Atlantischen Ozean neuerdings 16 000 T.M. Handelsfahrzeugsraum versenkt.

Unter den vernichteten Schiffen befanden sich der bewaffnete englische Dampfer Drake (2267 T.M.), sowie

der englische Dampfer Heron mit einer Kohlenladung, ferner die französische Dreimastbarke Reuilly mit 3080 Tonnen Getreide von Melbourne nach Bordeaux sowie die französische Fluchtkutter Union Republicaine, Deuz Jeanes Liberte und Peule Peres, von denen die drei letzten bewaffnet waren.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Gesamtdemission des französischen Kabinetts.

Wb. Zürich, 20. Okt. Nach hierher gelangte Meldungen ist die Gesamtdemission des Pariser Kabinetts zu erwarten.

Russischer Marinebericht.

Wb. Petersburg, 19. Okt. Russischer Admiralstabsbericht vom 18. Oktober:

Die feindlichen Unternehmungen gegen Dösel endigten am gestrigen Tage mit der vollständigen feindlichen Besetzung der Insel, auf welcher wir alle Positionen von militärischen Werten gerichtet. Unter der Ausnutzung dieses Erfolges, welcher uns die unmittelbare Beobachtung der Meerenge von Kibben bot, drang der Feind während der Nacht in den Meerbusen von Riga ein.

Bei Tagesanbruch des 17. wurden die vorgeschobenen Einheiten seiner Flotte durch unsere Patrouillenschiffe entdeckt. Innerhalb unserer Schiffe unter dem Druck von Kreuzern und Torpedobooten dem Gegner langsam in den Moonsund aus. Aber dann nahmen unsere Großkampfschiffe „Grafesdanja“ und „Slawa“ und der Kreuzer „Bajan“ mit den Torpedobooten den Kampf mit dem Feinde in der Bucht von Riga auf und vertrieben durch ihre Feuer die feindliche Vorhut, wobei sie auf das Gros der Feinde stießen, mit dem sie ins Gefecht kamen. Das feindliche Geschwader wurde durch zwei Großkampfschiffe gefolgt vom Typ „Großer Kurfürst“. Während des offenbar ungleichen Kampfes verfielen die feindlichen Großkampfschiffe auf eine Entfernung zu feuern, welche die Tragweite der Artillerie unserer alten Linienschiffe überstieg.

Trotz dieses augenscheinlichen Vorteiles des Feindes, verteidigten unsere Schiffe lange Zeit die Zufahrt zu der Bucht, und lediglich die Schäden zwangen sie, sich in die inneren Gewässer des Moonsundes zurückzuziehen.

Unter Schiff „Slawa“, das an mehreren Stellen schwere Durchschüsse davongetragen hatte, sank. Während dieses Kampfes vertrieben die an der Zufahrt des Moonsundes aufgestellten Küstenbatterien die feindlichen Torpedobooten, welche an unsere Schiffe heranzukommen suchten. Aber nach dem Kampfe vereinigten die deutschen Großkampfschiffe ihr Feuer auf diese Batterien, die in kurzer Zeit vernichtet wurden. Hierauf suchte der Rest unserer Seestreitkräfte im Moonsunde selbst die heftigen Angriffe des Gegners, welche er vom Norden her gegen unsere Küstenlinie richtete, aufzuhalten. Diese feindlichen Versuche zerbrachen an dem erbitterten Widerstande unserer Schiffe und blieben erfolglos.

In gleicher Zeit warfen zahlreiche Seeflugzeuge eine große Menge Bomben auf unsere Schiffe. Später beschloß der Feind durch unbedeutendes Feuer von Großkampfschiffen des Typs „Rächer“ und eines Kreuzers die Küste in der Umgebung ihrer Landungsstellen. Wie an den vorangegangenen Tagen entdeckten unsere Beobachtungsschiffe vor den Inseln Dösel und Dagö Schiffe verschiedener Typen, darunter zwei Großkampfschiffe die von einer größeren Zahl Torpedobooten und Patrouillenschiffe begleitet waren. Die Gesamtzahl der in dieser Gegend in den Grenzen der Sicht unserer Beobachtungsposten wahrgenommenen feindlichen Schiffe stieg zeitweise auf 68.

Die russische Friedensformel.

Zürich, 19. Okt. Die „Neue Zürcher Zeitung“ bringt folgende Meldung der „Zempe“ aus Petersburg: Der Minister des Reichern Reichsschatz hat sich dahin geäußert, die neue Regierung werde binnen kurzem konkrete Erklärungen darüber abgeben, was die russische Demokratie unter der Friedensformel „weder Annexionen noch Entschädigungen“ versteht.

Das Organ des Petersburger Arbeiterausschusses fordert, dem „Corriere della Sera“ zufolge, daß die Frage der Revision der Verträge in der Kammer der Verbündeten förmlich vorgebracht werde. Der Arbeiterausschuß wolle in allen wichtigen Fragen wegen der äußeren Politik mitreden und verlange, daß die Absichten der Verbündeten genau ausgeschrieben werden. Vor allem gelte es, festzustellen, ob der Verbündeten das Selbstbestimmungsrecht

der Völker und die Formel „weder Annexionen noch Entschädigungen“ anerkennen.

Eindrücke eines russischen Diplomaten in England.

Wb. Stockholm, 19. Okt. Ein russischer Diplomat, der eben aus England zurückgekehrt ist, veröffentlicht in russischen Blättern seine Eindrücke. Er hat in England eine wachsende Friedensneigung beobachtet. Das Volk wünscht die Beendigung des Krieges. Sogar bürgerliche Kreise verlangen die Einleitung von Friedensverhandlungen. Die Presse verbreitet die Auffassung, als ob die Friedenspartei klein sei, kleiner als es der Volksmeinung entspreche. Die Zensur verhindert andere Auffassungen.

Scheidemann und Ebert Parteivorstände.

Wb. Würzburg, 20. Okt. Am Schluß der gestrigen Sitzung des sozialdemokratischen Parteitagess wurden Scheidemann mit 312 und Ebert mit 311 Stimmen zu Vorständen der Partei gewählt.

Die argentinische Regierung gegen den Druck mit Deutschland.

Wb. Basel, 20. Okt. Die Londoner Morningpost meldet unter dem 15. Oktober aus Buenos Aires: Das argentinische Ministerium hat am 15. Oktober den Antrag des Senats auf Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abgelehnt.

Das letzte feindliche Aufgebot.

Der Krieg eilt der Entscheidung zu. Daß der Weltverband mit militärischen Mitteln weder zu Lande noch zur See das Lebensgewicht erhalten wird, hat selbst Briand am 12. Oktober in der französischen Kammer zugegeben. Für ihn ist und bleibt die stärkste Waffe die Drohung mit dem Wirtschaftskrieg. Die geschäftstüchtigen Engländer sind besser unterrichtet, denn sie wissen, daß die Mittelmächte immer eine gewaltige Bedeutung als Wirtschaftsmarkt ausüben werden, auf den niemand ernstlich verzichten kann noch will. Andererseits haben sich die Briten so sehr in das Kriegeschauspiel verstrickt, daß ihre leitenden Staatsmänner nicht mehr zurückkönnen, ohne den ganzen Reichsbau in Gefahr zu bringen. Deshalb das letzte Aufgebot, der Druck auf die Neutralen, wobei jedes Gewaltmittel recht ist. Eine Savas-Note macht kein Geheimnis daraus, daß es in erster Linie auf die Lebensmittellieferung Hollands sowie die Erzahrschiffe Schwedens abgesehen ist. Nun handelt es sich dabei um Dinge, die für diese neutralen Länder schließlich wichtiger sind, als für Deutschland. Gewiß, die Lebensmittel, die wir aus Holland erhalten, sind für uns ein willkommenes Zusatzprodukt. Ebenso gilt das von den Eisenerzen Schwedens. Wenn aber die Ausfuhr aus beiden Ländern nach Deutschland unter dem Druck des Weltverbandes gesperrt würde, so würden die Mittelmächte noch lange nicht zusammenbrechen. Der Ausfall der schwedischen Eisenerze wäre empfindlich, aber nicht entscheidend. Wir haben so viel verarbeitetes Metall aller Art im Lande, daß jede Zufuhr für einige Jahre entbehrt werden kann, wenn es unbedingt sein muß; wir können bei noch so reichlichem Verbrauch an Munition und anderem Kriegsbedarf überhaupt nicht in Verlegenheit kommen. Aber Schweden sowohl wie Holland können es gar nicht auf eine Grenzsperrung gegen Deutschland ankommen lassen. Beide Staaten decken fast ihren gesamten Kohlenbedarf in Deutschland, ohne in der Lage zu sein, beim Weltverband dafür auch nur nennenswerten Ersatz zu bekommen. England vermag nicht einmal seine Verbündeten vollständig zu beliefern, so daß Frankreich und Italien im vierten Kriegswinter unerhörte Leiden auszuweichen haben werden, die die Kriegsanfänge bis zum Zusammenbruch der Widerstandskraft ausdehnen lassen müssen.

Auf der anderen Seite steht noch gar nicht einmal fest, daß die nordeuropäischen Neutralen irgendwelche Gegenleistungen vom Weltverband er-

halten können. Das Wichtigste, die Nahrungs-
mittel, sind dort so knapp, daß es fraglich erscheint,
ob die Vielverbändler sich selbst eindecken können.
Die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten hollän-
dische und schwedische Getreideschiffe zurückhalten,
findet seine Erklärung hauptsächlich darin, daß die
Vorräte in Nordamerika nicht einmal den zehnten
Teil der Mengen betragen, die vor Jahresfrist
vorhanden waren. Seit dem 1. Juli 1917 sind aus
den atlantischen Häfen der Union nur 600 000
Tonnen Weizen verschifft worden, gegenüber 1,7
Millionen Tonnen in der gleichen Zeit des Vor-
jahres. Auch die Anfuhr von Mais ist erheblich
zurückgegangen. Für die europäischen Verbände-
ten der Vereinigten Staaten besteht angeichts
dessen die Gefahr, sich nicht genügend eindecken zu
können, zumal an der vollständigen Abhängigkeit in
Frankreich und England kein Zweifel mehr besteht.
Auch die amerikanische Ernte ist nicht gut, so daß
nur eine ganz sorgfältige Bewirtschaftung eine
knappe Zuteilung ermöglicht. Australien, Indien
und Argentinien kommen wegen der großen Ent-
fernung und des Mangels an Schiffsraum nicht in
Betracht. Schon hier zeigt sich, auf wie schwachen
Füßen die Behauptung des Vielverbandes ruht,
daß ihm alle Hilfsmittel der Erde zur Verfügung
stünden. Und je mehr der Schiffsraum zusammen-
schrumpft, desto flehner wird der Teil der Erde,
den der Vielverband für Kriegszwecke ausnützen
kann.

Dieser Mangel an Vorräten gibt den Mut, das
letzte Angebot an Kräften zu wagen. Die Neu-
tralen, die sich noch abseits halten, sollen gezwun-
gen werden, sich dem Vielverband anzuschließen.
Gelingt das nicht, so ist der Krieg und der ganze
Einkauf verloren. Denn die Lebensmittelschwieri-
keiten müssen beim Vielverband im Grade und im
Umfang mit der Dauer des Krieges wachsen. Das
hängt mit den Entverhältnissen der Vereinigten
Staaten zusammen, deren Boden nach drei Kriegs-
jahren so kahl geworden ist, daß eine glänzende
Ernte, wie sie 1915 noch möglich war, für die Dauer
des Krieges ausgeschlossen ist. Andererseits haben
aber die Mittelmächte mit der Zeit auf eine Besse-
rung zu rechnen, da sich die besetzten Gebiete, beson-
ders Rumänien, immer ergiebiger bewirtschaften
lassen.

II. Amsterdam, 20. Okt. Die „Times“ berichten
aus Washington, daß die Regierung erwägt, was sie mit
den großen Vorräten an Kohlen, Zucker, Blei, Zinn,
Alkohol und anderen Vorräten für Kriegszwecke tun soll,
die in Amerika für Agenten oder für Rechnung neutraler
Firmen aufgetauft liegen. Vorräte bis zu einer Mil-
lionen Tonnen sind von schwedischen, norwegischen und
dänischen Firmen in besondern Magazinen untergebracht.
Sehr große Vorräte, die für militärische Zwecke noch
nicht mit Beschlagnahme belegt sind, werden für deutsche und
österreichisch-ungarische Zwecke festgehalten. Wahrschein-
lich werde die Regierung diese Vorräte beschlagnahmen.

Der Brand in Saloniki.

L. L. Amsterdam, 20. Okt. Wie gemeldet wird,
begriff sich der Schaden, der durch den großen
Brand in Saloniki entstanden ist, auf 95 Millionen
Franken.

Marko

Der Roman eines Whiffisten von Arthur Japp

24.)

„Zuerst zu Ihnen!“ sagte er und wandte sich
wieder an den gelassen, resigniert vor ihm
Stehenden. „Sie sind einer von den Verschwö-
rern, die mir nach dem Leben getrachtet haben?“
„Ja, Herr General.“

„Und Sie sind auch noch jetzt im Komplott, um
aus dem Hinterhalt über mich herzufallen?“

„Nein, Herr General. Unter schweren Seelen-
kämpfen habe ich mich längst zu der Erkenntnis
durchgerungen, daß Mordmord niemals erlaubt
oder entschuldigbar sein kann, wenn es sich auch um
die Verteidigung der idealsten Gitter handelt. Ich
habe für Sie nur die Empfindungen tiefer
Dankbarkeit und ehelicher Verehrung. Und nie
— das habe ich mir zugeschworen, als ich Ihrem
Automobil entgegen trat, um Sie zu töten, und im
letzten Augenblick doch empfand, daß ich dazu nicht
imstande war, und daß ich lieber selbst freies
müde, als einen Mitmenschen zu töten — nie
wieder werde, ich mich gegen das Leben eines Men-
schen vertheidigen. Das schwöre ich Ihnen bei dem
Heiligen, was es für mich auf Erden gibt, bei dem
Leben meiner Mutter und bei —“

Er drehte sein zuckendes, von einigen, wahren
Gefühlen durchleuchtetes Gesicht zu Wera um —
„bei meiner Liebe zu Wera“ — hatte er sagen
wollen. Aber nun unterdrückte er die Worte, weil
er nicht den Mut fand, sie vor ihrem Vater aus-
zusprechen.

General Gogorow sah den jungen Mann mit den
schönen, von tiefer Bewegung durchstrahlten und
verklärten Zügen lange und aufmerksam ins Auge.
Ein warmes Gefühl wachte in ihm auf. Dennoch
zeigte er eine strenge Miene.

„Meine Pflicht gebietet mir, Sie verhaften und
Ihnen den Prozeß machen zu lassen.“

Da konnte Wera sich nicht länger zurückhalten,
und ein paar Schritte ihrem Vater entgegengehend
und die Arme und die in Tränen schwimmenden
Augen zu ihm erhebend, rief sie leuchtend: „Nein!“

Herford und Minden- Ravensberg.

20. Oktober.

Günstiger Kammereinkassen-Abschluß.

Der
Abschluß der Kammereinkasse
für das Rechnungsjahr 1916
ergibt gegen den Haushaltsplan:
a) eine Soll-Mehreinnahme von 586 451,13 M.
b) eine Soll-Mehrausgabe von 212 412,08 M.

Indes ein Soll-Bestand verbleibt von 374 039,05 M.
Dieser besteht: 1) in Einnahmeresten von
31 114,50 M., 2) in Ausgaberesten von 3011,06 M.,
zusammen 28 103,44 M., 3) in einem Vorbestande
von 345 935,61 M.

Gegen den Haushaltsplan ergeben:

1. Mehr-Ebereinfälle:

Reiseverwaltung 15 564,26 M., Abschnitt 4: Aus-
Gerechtfamen 20,09 M., Abschnitt 5: Städtische Un-
falten 3870,65 M., Abschnitt 13 A: Direkte Gemeinde-
steuer 188 051,46 M., Abschnitt 13 B 4: Luftverkehrs-
steuer 274,57 M.

2. Weniger-Zufüsse:

Abchnitt 1: Allgemeine Verwaltung 17 534,16
M., Abschnitt 2: Zinsen- und Schuldenverwaltung
61 943,37 M., Abschnitt 3: Städtische Liegenschaften
1935,49 M., Abschnitt 4: Allgemeine Verkehrsanstalten
6200,67 M., Abschnitt 7: Polizei-Verwaltung
10 017,98 M., Abschnitt 8 B: Landwirtschafts- u. Real-
schule 8946,61 M., Abschnitt 8 D: Mittelschule 9140,61
M., Abschnitt 8 E: Volksschulen 37 118,87 M., Ab-
schnitt 8 F: Gewerbl. Fortbildungsschule 5387,17
M., Abschnitt 8 G: Handelslehreanstalt 1613,19 M.,
Abchnitt 1: Oberrealschule im Haush. Unterricht 130
M., Abschnitt 9: Krankenhaus und Armenverwal-
tung 9342,92 M., Abschnitt 10: Kirchen, milde Stif-
tungen pp. 1112,38 M., Abschnitt 11: Reichs-, Staats-
Angelegenheiten 3815,58 M., Abschnitt 12: Reserve-
fonds 14 996,30 M.

3. Weniger-Ebereinfälle:

Abchnitt 13 B 1: Wertzuwachssteuer 2515,55 M.,
Abchnitt 13 B 2: Umsatzsteuer 9304,25 M., Abschnitt 13
B 3: Hundesteuer 3075,50 M., Abschnitt 13 B 5:
Schaufelsteuern 1800 M.

4. Mehr-Zufüsse:

Abchnitt 13 A: Gymnasium 5453,17 M., Ab-
schnitt 13 C: Gymn. 218,57 M., Abschnitt 14: Son-
stige Ausgaben 610,24 M., Indes sich eine Soll-
Mehreinnahme ergibt von 374 039,05 M.

Nach obigen Verhältnissen sind Ende des Re-
chnungsjahres 1916 noch folgende Bestände vor-
handen: 1. Betriebs- und Steuerausgleichsfonds
69 576,70 M., 2. Gymnasialkasse 7354,42 M., 3. Land-
wirtschafts- und Realchulekasse 3000 M., 4. Physio-
kassen 2869,85 M., 5. Einquartierungskasse 1179,15 M.

Dagegen schließen mit einer Mehrausgabe ab:
1. Schlachthofkassen-Schlachthofbetrieb 20 740,23 M.,
2. Schlachthofkassen-Küchleinbetrieb 68 958,88 M.

Nach den Haupt-Einnahmen- und Ausgabe-
büchern betragen für das Rechnungsjahr 1916:
die Einnahmen: 37 615 552,87 M.,
die Ausgaben: 42 099 854,47 M.,
somit belief sich der Gesamtumsatz auf 79 715 407
Mark 34 Pf.

Unterstützung der Kriegerwitwen.

Mit Rücksicht darauf, daß die vom Reiche ge-
zahlten Familienunterstützungen am 1. November
eine weitere Erhöhung erfahren, von der die Krie-
gerwitwen keinen Vorteil haben wird, ist vom Ma-
gistrat beschlossen, zum Ausgleich dafür allen im
Stadtgebiet Herford wohnenden Kriegerwitwen und
ihren verstorbenen Angehörigen einen Betrag von 10 M. einmalig auszuzahlen.
Dazu soll die von der Firma J. G. Elbach u. Co.
gestiftete Summe von 7500 M. Verwendung finden.

Das Eisene Kreuz an Herforder.

Dem Musikier Heinrich Dunkelau, Woll-
gerstraße 36, ist das Eisene Kreuz 2. Klasse ver-
liehen. Die Freunde der Eltern hierüber ist un-
gegründet, als vor einigen Wochen schon einer ihrer
Söhne mit dem Schmuck belohnt worden ist. Die
beiden Töchter haben an den schweren Kämpfen
im Westen teilgenommen. Abge ihnen eine glück-
liche Heirat beschieden sein.

Textilwarenpreise.

Das Berliner Nachrichten „Konfektionär“ hat be-
reits vor einiger Zeit eine interessante vergleichende
Zusammenstellung der deutschen Textilwarenpreise
der Gegenwart und der Kriegszeit gebracht, die
es nunmehr an Hand weiterer sorgfältiger Erhe-
bungen in Berliner Seifenhäusern nach dem
veränderten Stande der Preise nachführt und er-
gänzt. Natürlich handelt es sich bei Angabe der
einigen und jetzigen Preise für einzelne Artikel
nur um ungefähre Erörterungen, da die Preise
täglichen Veränderungen ausgesetzt sind. Zahl-
reiche Waren, für die Interessenten gern die ver-
langten hohen Preise zahlen würden (z. B. vor
allem Nähgarn), sind überhaupt kaum mehr zu
haben.

Wir entnehmen der interessanten Zusammen-
stellung folgende Angaben:

Stoffe und Materialien für die Großkonfektion.
Tuche: reines Wolle-Kaumgarn und Cabardines:
früher 3-4,50 M., heute 40-45 M. Halbwole-
stoffe: früher 1,60-2,50 M., heute 24-27 M.
Belours: früher 4,50-9 M., heute 40-50 M.
Astrachans: früher 4-6 M., heute 40 M. Velvets:
früher 3,50-6 M., heute 40-50 M. Taitins, Hai-
tims und andere seidene Mantelstoffe: früher
ungefähr 5-8 M., heute etwa 25-35 M. Futter-
stoffe: früher 2,50 M., heute etwa 7,50 bis
9 M. Seiden fette: früher 0,65-1,40 M., heute
etwa 3-6 M. Baillotte: früher 1,80 M., heute
etwa 8-9 M. Zanella: früher 0,80 M., heute
etwa 12 M.

Kleiderstoffe: Baillotte: früher 2,70 M., heute
15-16 M. Chiffon: früher 2,80 M., heute etwa
8 M. Wollmuffel: früher 0,65-1,10 M., heute
etwa 8-10 M. Baumwollmuffel: früher 27
bis 82 Pf., heute etwa 4-5 M. Vestische Stoffe:
früher 0,60-1 M., heute 6-8 M. Wackpöfles:
früher 0,55-1,60 M., heute 12-16 M. Kleider-
Alpaka: früher 3-5 M., heute etwa 25 M. Futter-
stoffe: Futterfatin: früher 0,50-0,68 M., heute etwa
5 M. Tüllfutter: früher 0,35-0,50 M., heute et-
wa 8 M. Jaconet: früher 0,18-0,30 M., heute
etwa 5-6 M. — Für die Herrenkonfektion, Alster-
stoffe: früher 12-18 M., heute 50-60 M. Kam-
mercarne: früher 6-10 M., heute 40-50 M. Buck-
skins: früher 3-5 M., heute etwa 25 M. — Baum-

wollwaren: Gendentuche: früher 0,22-0,50 M.,
heute 6-7 M. Taschentücher: für ein 8 Pf.-Tuch
wird heute für das Stück 1,25 M. verlangt. Seinen-
tücher: das Duzend früher etwa 4 M., heute 32 M.
Herrentragen: früher 0,50-1 M., heute 1,75 bis
2,75 M. — Schürzen: Kinderfalten: früher etwa
1,30 M., heute 6,50 M. Kleiderfalten: früher 2,50
Mark, heute etwa 19 M. Unterröcke: für eine
85-Unterröcke bezahlt man heute etwa 4 M. —
Kurzwaren: Nähseide: früher die Rolle 6 Pf., heute
60 Pf., früher kleine Rolle 3 Pf., heute 30 Pf.,
Machinengarn: früher kleine Rolle 8 Pf., heute
30 Pf., früher große Rolle 15 Pf., heute etwa
90 Pf. Befaltorte: früher der Meter 4 Pf.,
heute etwa 42 Pf. Modetresse: früher der Meter
12 Pf., heute etwa 75 Pf. Korsettband: früher
das Stück 8 Pf., heute 65 Pf. Schürzenband (Eisen-
garn): früher 5 Pf., heute 65 Pf. Baumwoll-
band: früher ein Stück (3 Meter) 5 Pf., heute
65 Pf. Jaconetband: früher ein Stück (6 Meter)
13 Pf., heute 63 Pf. — Strümpfe: Baumwollene
Socken: früher das Duzend 3 M., heute 48 M.,
Kunstwollene Strümpfe (Größe 1): sind beim Ja-
conetanten während der letzten drei Monate von
30 M. per Duzend auf 57 M. gestiegen. Wollene
Damenstrümpfe: früher 1,30-2,75 M., heute 12 bis
15 M. — Damenhemden haben eine Preissteige-
rung von etwa 1500 Prozent erfahren.

— Herforder Hindenburgspende. Die Stadt-
verordneten-Versammlung erklärte sich gestern
einstimmig und ohne Erörterung mit der Hinden-
burgspende in Höhe von 1000 M. einverstanden,
welche der Magistrat bereits am 4. September d.
Jr. dem deutschen Auschuß zur Verfügung ge-
stellt hat.

— Hochherzige Stiftung. Die Firma J. G. El-
bach u. Co. hier hat der Stadt für gemeinnützige
Zwecke einen Betrag von 16 000 M. zur Ver-
fügung gestellt.

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

— Bisherige...

0,22—0,50 M.
ein 8 Pfg.-Zug
erlangt. Keinen
M., heute 32 M.
heute 1,75 bis
früher etwa
5 Pfg., heute
30 Pfg., heute
8 Pfg., heute
etwa 4 M.,
heute 48 M.
Meter 4 Pfg.,
früher der Meter
entfiel: früher
entfiel (Eisen-
g., Baumvoll-
5 Pfg., heute
Stück (6 Meter)
Baumvoll-
heute 48 M.
und beim Ja-
Monate von
Wollern
M., heute 12 bis
Preissteige-
ren.

Die Stadt-
sich gestern
der Hunden-
einverstanden,
September d.
Verfügung ge-
braucht 3, 6
gemeinnützige
M. zur Ver-
Lampe
vielfach
Lampen

A. Mönke-
rische Artikel-
ge-schäft.

isvolle Gestalt.
hatte, an des
wurden pol-
oben über die
Schemigow in
Lajagasse, nach-
forschend nach
d wieder

nden Arbeiters
Es war schon
begleitung eines
asse hinaustrat
einen Seiten um
Schritte weiter
e, bemerkten sie
dahin; der Be-
des Patet unter
dunklen Anzug
e Schritte an-
folgte. Als sie
nlich verwahrt
einer Seite zu
ihren Weg fort-
en. Erst als sie
die Front des
standen sie still
nach allen Sei-
ten. Es schien
zu beunruhigen
ihm zugehen
nte der Arbeit
Der Begleiter
ihm am Arm

jungung gestellt. Die Stiftung stellt dem sozialen
Sinn der Spenderin ein neues ehrendes Zeugnis
aus. Die Bürgerchaft wird der gütigen Geberin
Dank wissen.

m. Die Ehejubiläumsmedaille mit der Zahl 60
wurde dem Ehepaar Horst in der Altstadt Feld-
markt überreicht, das gestern, wie wir bereits be-
richtet haben, den Tag seiner diamantenen Hochzeit
begangen konnte. Im kleinen Kreise fand eine
Familienfeier statt, der Pastor Willmann die reli-
giöse Weihe gab. Die vier verheirateten Kinder
des Jubelpaares traten sämtlich an der Feier teil-
nehmen. Von den 23 Enkelkindern waren mehrere
verhindert; 4 davon stehen als Soldaten vor dem
Feind.

— Erhöhung des Ruhegehalts für Oberbürger-
meister a. D. Geheimrat Luetin. Die Stadt-
verordneten haben gestern beschlossen, das Ruhe-
gehalt für Oberbürgermeister a. D. Luetin von
6630 M. auf 8840 M. zu erhöhen. In der Bürger-
schaft wird man mit diesem Beschlusse der städtischen
Kollegen sehr einverstanden sein.

— Die künftigen Ruhegehaltsempfänger sollen
eine einmalige Unterstützung erhalten, über deren
Gewährung von Fall zu Fall entschieden werden
wird.

— Zu Mitgliedern des städt. Mietseinerungs-
amts wurden gestern von den Stadtverordneten
gewählt: Stadtv. Glacke, Maurermeister Brand,
Stellvertreter Stadtv. Müller, Maurermeister
Meier (Hausbesitzer); Stadtv. Horst, Mittelschul-
lehrer Gerdom, Stellvertreter: Stadtv. Schlüter,
Oberpostassistent Thies (Mietler).

— Aufhebung der Zweimarkstücke. Es wird
daran erinnert, daß die Frist für die Aufhebung der
Zweimarkstücke am 1. Januar 1918 abläuft. Von
diesem Zeitpunkt ab verlieren die Zweimarkstücke ihre
Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Alle Reichs-
und Landesstellen sind beauftragt, Zweimarkstücke einzu-
ziehen.

d. Bisher für 37305,65 Mark Goldschmuck abge-
geben. In der hiesigen Goldschmuckstelle ist seit ihrem
Bestehen (1. Mai 1916) Goldschmuck im Werte von ins-
gesamt 37305,65 Mark abgegeben, davon entfallen auf
Stadt Gerford 25298,90 Mark, auf die Hilfsstellen
des Landkreises 12006,75 Mark. Die Schmuckstelle selbst
muß mit Beginn des Winters ins Rathaus verlegt wer-
den. Bedenke jeder, daß das Gold für das Reich min-
destens so bedeutend ist wie Granaten. Es sollte deshalb
auch Goldschmuck gepachtet werden; freilich handelt es
sich auch materiell um ein Opfer, aber ist es nicht viel
geringer als alle die Verluste die uns träfen, wenn wir
den Feind nicht abwehren? Demnach alles Gold in die
Schmuckstelle!

— Höchstpreise für Gries, Graupen und Gröhe.
Nach einer Bekanntmachung des Staatssekretärs
des Kriegsernährungsamtes darf der Kleinhandels-
preis für 1 Pfund Gries nicht mehr als 32 Pfg. und
für 1 Pfund Gerstengraupen (Kollgerste) und Ger-
stengröhe nicht mehr als 36 Pfg. betragen. Beim
Verkauf an Kleinhandler gelten für 100 Kg.
Gries 34 M. und für 100 Kg. Gerstengraupen (Koll-
gerste) und Gerstengröhe 61 M. als Höchstpreis.

— Kartoffelgeldbeihilfen. Die Stadtverordneten
haben gestern einer Vorlage des Magistrats
zugestimmt, nach der allen Haushaltungen mit
einem Einkommen unter 1200 M. die Kartoffeln
1 M. unter Höchstpreis abgegeben werden sollen.
Weitergehende Anträge der Stadtv. Horst und
Schmalhorst wurden abgelehnt. Wir bedauern
das. Man muß eine Angelegenheit hat, die nicht böses
Blut gemacht, als die täglich umgebunden hohen
Kartoffelpreise. Wenn die Stadt dafür auch keine
Verantwortung trägt, so hätte doch hier Ge-
legenheit gehabt, einen vorläufig nicht verfehlenden
Bogen des Unmuts zu verstopfen. Die finanzielle
Wirkung des Antrags Horst — Erhöhung der Be-
ihilfe von 1 M. auf 2 M. und Ausdehnung der Grenze
bis 2100 M. — wäre gewiß nicht unerheblich ge-
wesen. Aber gerade in dieser Frage hätte es da-
rauf nicht ankommen dürfen.

— Erhöhung der Petroleumhöchstpreise. (Anti-
lich.) Der Bundesrat hat eine Erhöhung der Pe-
troleumhöchstpreise beschlossen. Der Großhandels-
preis ist von 30 auf 35 M. für je 100 Kilo, der
Kleinhandelspreis von 32 auf 36 Pfg. für das
Liter bzw. bei Lieferungen in das Haus des Käuf-
ers auf 40 Pfg. für das Liter erhöht. Bei Liefe-
rungen aus Straßenanfragen beträgt der Höchst-
preis 32 Pfg. an Stelle des bisherigen Preises von
28 Pfg. für das Liter. Die an die Zentralstelle
für Petroleumverteilung angekauften Petroleum-
gesellschaften haben sich der Reichsleitung gegen-
über verpflichtet, bei der Abgabe von Pet-
roleum an Zwischenhändler zum Preis von 33 M. für je
100 Kilo und bei Lieferung aus Straßenanfragen
an Wiederverkäufer bis auf weiteres den Preis
von 31 Pfg. für das Liter nicht zu überschreiten.
Hierfür wird einerseits dem Zwischenhändler eine
ausreichende Verdienstmöglichkeit gegeben, an-
dereits dem Kleinhandel eine Preisspanne von
3 Pfg. für das Liter ermöglicht. Die Erhöhung
der seit 1915 nicht veränderten Höchstpreise rech-
fertigt sich durch die wesentliche Steigerung der
Einkaufspreise und der Unkosten, die den Petro-
leumverkäufern nicht mehr die Möglichkeit eines

an gemessenen Gewinnes bieten. Gleichzeitig mit
der Erhöhung der Höchstpreise ist eine Herabsetzung
der Leihgebühren für Petroleumgebäude erfolgt.
Die Gebühr, die bisher auf Eisenfässer beschränkt
war, ist auf Gebinde aller Art ausgedehnt worden.
Die neuen Preise treten mit dem 20. Oktober 1917
in Kraft.

m. Ausstellung des Gewerbevereins. Im Ver-
einshaus fand am Donnerstag eine Zusammen-
kunft in der Hauptversammlung des Gewerbe-Ver-
eins angeregter Ausstellungen statt. Es wurde be-
schlossen, die Ausstellung im März 1918 im großen
Saale des Vereinshauses zu veranstalten. Welt-
liche Handarbeiten und auch Viehhaltungs-Arbeiten
anderer Art sollen die Ausstellungsgegenstände
bilden. Ganz besonders soll Wert auf solche
Sachen gelegt werden, die in dieser Kriegszeit ent-
standen sind, und bei denen durch Benutzung von
Altmaterial neue nützliche Gebrauchsgegenstände
geschaffen sind. Von den Anwesenden wurde ein
vorbereitender Ausschuss gewählt, dessen Aufgabe
es zunächst sein wird, unter unsern Mitbürgern
für die Ausstellung Stimmung zu machen und sie
zu reger Beteiligung zu veranlassen.

m. Verein der Kunstfreunde. Geh. Reg.-Rat
Prof. Dr. Friedländer, der heute abend im Verein
der Kunstfreunde über „Das deutsche Volkslied“
sprach, wird, ist freudig von einer längeren Reise
aus der Schweiz zurückgekehrt, wo er im Auftrage
unserer Regierung mehrfach vor den deutschen Ge-
sellschaften den gleichen Vortrag unter außerordent-
lichem Beifall gehalten hat. Das für die jetzige
Zeit besonders geeignete Thema dürfte auch hier
sehr großes Interesse erregen.

d. Vorträge zum Reformationsjubiläum. Nachdem
der dritte Vortrag gezeigt hat, welche tiefgehenden Ein-
flüsse die Reformation auf das Denken und Fühlen des
deutschen Volkes ausgeübt hat und wie sie richtung-
gebend für die Bildung unseres Nationalgefühls und für
die Gestaltung des nationalen deutschen Staates wurde,
wird nun der letzte Vortrag uns die weitestgehende Wirkung
der mächtigen Bewegung, ihre Bedeutung für die neu-
geistliche Kultur darstellen. Wer nur in der kleinen
Bilderausstellung verfolgt hat, wie mächtig hier ihr Ein-
fluß auf die Malerei war, der wird mit Recht von dem
Vortrag die interessantesten, Durchblicke erwarten und
reiche Belehrung für die Betrachtung des Lebens unserer
Zeit unter evangelischem Gesichtspunkt. Wie der letzte
Vortrag auch dieser Vortrag jedem Zuhörer viel geben.

— Konzert bei Weinmann. Wir weisen auch hier
darauf hin, daß von morgen ab, die Konzerte in Wein-
manns Festsaal nachmittags und abends stattfinden.

— Plagiatist Sonntag (21.). Pagenmarkt:
1. Ran an den Feind, Marich (Wienburg);
2. Duvertüre z. Op. „Martha“ (Hofow); 3. Para-
phrase über Lorkings Lied, „Es war eine köstliche
Zeit“; 4. Große Fantasia aus „Cavalleria Rusti-
cana“ (Mascagni); 5. Schatz, Kaiser aus Zigeuner-
bavon (Strauß); 6. Künstler-Revue, Potpourri
(Steinfeld).

— Stadtverordneten-Versammlung. An der
gestrigen Stadtverordneten-Versammlung nahm
Herr Präsident v. Campe teil. Ueber den Verlauf
der Sitzung können wir aus technischen Gründen
erst am Montag berichten.

Kriegsanleihezeichnungen.

Bankgeschäft Raphaelson hier 100 000
Mark.
Gymnasium 41 700 M., Gymn. 38 060 M., Mittel-
und Volksschulen 41 220 M.

Bieren, 19. Okt. Bei der Postagentur Bieren
wurden auf die 7. Kriegsanleihe 50 000 M. gegen
30 000 M. auf die 6. gezeichnet.

Bünde, 19. Okt. Auf die 7. Kriegsanleihe wur-
den gezeichnet: Sparkasse der Stadt Bünde 2 000 000
Mark, Bänder Bank 1 030 000 M., Sparkasse En-
nigloh 740 000 M., Reichsbank 185 000 M., Neben-
kasse der Kreisparasse 125 000 M., Ländl. Spar-
und Darlehnskasse 60 000 M., zusammen 4 140 000
Mark. — Bei der 6. Kriegsanleihe wurden gezeich-
net bei der Sparkasse der Stadt Bünde 1 700 000
Mark, Bänder Bank 1 200 000 M., Sparkasse En-
nigloh 620 000 M., Nebenkasse der Kreisparasse
275 000 M., Reichsbank 180 000 M., Ländl. Spar-
und Darlehnskasse 100 000 M., zusammen 4 075 000
Mark.

19. Minden, 19. Okt. Für die 7. Kriegsanleihe
wurden im Kreise Minden bei sämtlichen Spar-
kassen Spar- und Darlehnskassen und Banken
23 400 000 M. gezeichnet. Hiervon wurden bei der
Reichsbankstelle Minden und deren Vermittlungs-
stellen 20 564 000 M. gemeldet.

Wiesfeld, 19. Okt. Das Ergebnis der Zeichnung auf
die 7. Kriegsanleihe beträgt an den Stadt- und Land-
kreisen Wiesfeld und Halle i. W. 43 620 000 M., Mark.
gegen 44 150 000 Mark bei der 6. Kriegsanleihe.

Glückslos, 19. Okt. Das Ergebnis der Zeich-
nungen auf die 7. Kriegsanleihe beträgt insgesamt
7 201 250 M. Davon wurden gesprochen bei der
Reichsbank 377 000 M., bei der Rheinisch-Westfäl-
ischen Diskontogesellschaft 1 185 000 M., bei der
Sparkasse 5 Mill. Mark, bei der Glücksloser Bank
225 250 M., bei dem Glücksloser Antispar- und
Darlehnskassenverein 263 000 M. und bei dem
Kaufhaus Hühnerhof 45 000 M.

Essen, 18. Okt. Die Zeichnungen auf die 7. Kriegs-
anleihe betragen rund 201 Millionen Mark gegen 190
Millionen bei der sechsten und 164 Millionen Mark bei
der fünften Kriegsanleihe.

Frankfurt a. M., 19. Okt. Bei der Reichsbank-
hauptstelle in Frankfurt a. M. wurden auf die
7. Kriegsanleihe 440 Mill. Mark gezeichnet gegen
476 Mill. Mark bei der 6.

Hannover, 19. Okt. Bei der Reichsbankhaupt-
stelle in Hannover wurden aus ihrem Zeichnungs-
bereich 344 Mill. Mark gezeichnet.

Berlin, 19. Okt. Das Ergebnis der Zeichnungen
der Groß-Berliner Sparkassen und ihrer Später
auf die 7. Kriegsanleihe stellt wiederum eine
Hochleistung dar, die alle bisherigen Kriegs-
anleihen übertrifft. Insgesamt sind bis gestern
mittag 1 Uhr 154 315 000 M. gezeichnet worden
gegen 1482 Millionen bei der 6. Kriegsanleihe.

Gotha, 19. Okt. Die Gesamtzeichnung bei der
Reichsbank in Gotha beträgt 33 Mill. Mark, gegen
32 Mill. Mark bei der 6. Anleihe.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Sameln, 19. Okt. Der Aufsichtsrat der Wesermühlen
A.-G. Sameln a. d. Weser bringt die Verteilung einer
Dividende von 8 Prozent (wie im Vorjahre) in Vor-
schlag.

Samn, 18. Okt. Aus dem Radwagen des letzten
Jahres Samn-Werl der Bahn-Spise-Kleinbahn wurden
am Freitag Stationsgeleier der Bahn in Höhe von 1300
Mark gestohlen. Der Täter, ein bei der Kleinbahn ange-
stellter Hilfsarbeiter aus dem benachbarten Allen, wurde
am Dienstag an der holländischen Grenze festgenommen.
Eine Hausdurchsuchung förderte auch andere gestohlene Gegen-
ständeutage, u. a. aus den Wagenabteilen herausge-
schnittene Fensterriemen.

Qualvolle Stunden im Unterseeboot.

Zuerst war ein großer eisbedeckter Dampfer mit dem
Heck in die Tiefe der Nordsee gesunken. Er war jedoch
nicht dem tödlichen Torpedoschlag von der Wasserober-
fläche verstorben, hatte er noch durch ausgiebigen an-
dauernden Gebrauch seiner drahtlosen Telegraphie die
gesamte Besatzung in der Nähe alarmiert, so daß
M... gezwungen war, vor den von allen Seiten
heranrückenden Feinden zu tauchen. Fortwährend waren
über unsern U-Boot starke Schraubengeräusche zu ver-
nehmen, und um 8 1/2 Uhr morgens hörte man in nächster
Nähe die Detonation einer Wasserbombe, die aber keinen
Schaden anrichtete. Schreckende, kratzende Geräusche an
der Bordwand ließen darauf schließen, daß die feindlichen
Besucher mit Netzen und Schleppnetzen den Grund ab-
suchten, um das U-Boot einzufangen. Als dies Beginnen
nach längerer Zeit erfolglos verlief, fauchten weitere
Wasserbomben herab, so daß angenommen war, daß die
Feinde die Landstelle des U-Bootes ziemlich genau ge-
funden hatten. Unglücklicherweise war an einer der elek-
trischen Maschinen eine Störung aufgetreten, die unter
Wasser beseitigt werden mußte. Geringe verlagte plötzlich
die Luftverteilungsanlage. Ein Austausch war unter
diesen Umständen ausgeschlossen, da mit Sicherheit an-
zunehmen war, daß die oben lauernden Feinde mit schuß-
bereiten Geschützen nur auf diesen Zeitpunkt warteten.
Die Luft wurde fühlbar schlechter. Angestrengt ar-
beitete die Besatzung an der Beseitigung der Schäden,
aber trotz ausgiebigen Sauerstoffzuges wurde keine
Besserung erzielt. Die Besatzung atmete nur noch fah-
rend, die Leute hielten sich nur noch mit größter Energie
aufrecht, ein Heizer brach ohnmächtig zusammen, eine
Veränderung war kaum mehr möglich, da das Sprechen
höchst schwer fiel. Wenn doch erst der Abend heran-
gekommen wäre, und die Nacht ihren schützenden Schleier
auf das Meer gelegt hätte, damit man unter dem Schutze
der Dunkelheit auftauchen und unbemerkt von den Fein-
den flüchtige Luft in das Boot hereinlassen könnte. Langsam
rücken die Stunden vor. Das Arbeiten an den defekten
Maschinenanlagen mußte eingestellt werden, weil die
Leute außerstande waren, irgend eine körperliche Arbeit
zu verrichten. Als endlich dann gerochen werden konnte,
daß die Dämmerung herangebrochen war, gab der Kom-
mandant kurz entschlossen Befehl, mit Preßluft aufzu-
tauchen. Schnell klag das Boot an die Oberfläche, und
beim ersten Hundstich sah man, daß M... sich in
mittlen eines Kreises von zahlreichen feindlichen Be-
wacherfahrzeugen befand. Diese Wahrnehmung ließ
darauf schließen, daß die Feinde den Verbleib des U-
Bootes festgestellt haben mußten. Die Rudenbedel flogen
für Sekunden auf und ließen herrliche, köstliche, reine
Luft in das Innere des Bootes hinein. „Dann ging es so-
gleich wieder hinunter in die Tiefe, ohne daß auseinander
die Feinde etwas von dem Aufstehen gemerkt hatten.
Man konnte die Arbeiten unter Wasser mit Erfolg wieder
fortgesetzt werden, und um 11 Uhr abends gelang es
dann, durch den dichten Ring der feindlichen Bewacher
unbemerkt hindurchzubrechen. Einer der qualvollsten
Tage in dem harten Unterseebootleben war glücklich
überstanden.

Das Sperren um die Nordsee.

Eine echt amerikanische Idee.

Das Verlangen aller Völker gegen die deutschen Unter-
seeboote angewandten Methoden hat die amerikanischen
Ingenieure zu einem „fischen“ Plane begeistert, über den
der New York Timesdamals in seiner Nummer vom 29. v.
M. berichtet. Man will die Ausgänge unserer Häfen mit
Netzen abschließen, die ein zusammenhängendes Ganzes
bilden sollen. Auf diese Weise soll man die U-Boote
Wasserminnen, die U-Boote und die U-Boote abschließen, aber
es geht auch noch einen anderen Plan: Man will die

ganze Nordsee den Deutschen abschließen und eine voll-
ständige Blockadelegung quer über den Kanal bei Dover
und eine andere über die Nordsee von Schottland nach
Norwegen schaffen. In die Netze sollen Minen ver-
einigt werden, daß ein U-Boot, welches die Netze be-
rührt, ein genügendes Netz enthalten würde. Das Netz
soll auf einer Länge von 425 Kilometer 60 Meter tief
reichen. Es soll aus Stahlseilen von 1,25 Zentimeter
Dicke angefertigt werden mit 3 Meter großen Maschen.
Umschließend soll jede Masche eine kegelförmige Bombe
mit 8 Kilogramm Trinitrotoluol enthalten, welche leichter
als das Wasser ist und sich 12 Meter unter der Ober-
fläche befindet, so daß dadurch das Netz schwimmend er-
halten wird. Mit starken Stahlseilen soll das Netz an
schweren Ankern im Tiefen von 240 bis 350 Meter ver-
ankert werden. Da die Deutschen es nicht unbelästigt
lassen werden, so muß das Netz durch eine fortlaufende
Serie von Oberflächenminen größten Kalibers geschützt
werden, welche durch Kabel miteinander verbunden sind.
Es sollen dann Patrouillenfahrzeuge, Torpedojäger,
Motorboote und Flugzeuge für die Sicherung dieses
Minensystems verwendet werden. Dieser Pat-
rouillendienst werden U-Boote veranlaßt, deren jedes
durch besonders starke Torpedobombe geschützt ist. Die
Motorboote versehen den Dienst in der Nähe dieser
U-Boote, dann folgt ein Gebiet, welches durch Tor-
pedojäger überwacht wird, während Flugzeuge für die
weitere Aufsicht sorgen. Die Schiffsflotten können durch
die amerikanische Industrie in wenigen Wochen herge-
stellt werden. Die Kosten der Netze und Kabel würden
sich auf ungefähr 1 Million Pfund belaufen, jede Mine
würde mit Füllung, Kontaktstaben usw. 35 Dollar kosten,
so daß sich die Kosten für das ganze Netz auf gut 10 Mil-
lionen Pfund belaufen würden.

Man sieht, die Sache ist ganz einfach!

Der Kaiser und der Hosenknopf.

Der Kriegsberichterstatter Karl Rosner erzählt, daß
er in der Nähe von Buzarek mit dem deutschen Kaiser
über Belgien gesprochen habe. Der Kaiser habe daran
erinnert, daß 1892, als Sanibar gegen Belgien den
Engländer ausgeliefert wurde, einige Leute in Deutsch-
land sehr entrüstet davon gesprochen hätten, man gebe
einen Hosenknopf für eine Waise. Der Kaiser fügte hinzu,
daß er den Eindruck habe, heute habe dieser Hosenknopf
den ganzen deutschen Huzug zusammen. In der Tat:
drei Jahre Krieg haben erwiesen, was Belgien für
Deutschland bedeutet; die Zukunft wird es noch besser
lehren. Bemerkenswert aber ist, daß die, welche 1892
sich über jenen Knopf so entrüsteten, — die heutigen Al-
ldeutschen waren. Man kann geradezu sagen, daß der
Belgien-Sanibar-Knopf die Geburtsstunde des al-
ldeutschen Verbandes gewesen ist. Es fragt sich, ob je-
mand, der so kurzzeitig zur Welt kommt, jemals das
Leben lernen kann.

Gegen die ungeheuerliche Reiseversicherung.

durch die von den deutschen Eisenbahnverwaltungen ein-
geführten Zuschläge für D- und Gültzüge hat der Haus-
band in einer Eingabe an die in Frage kommenden Be-
höden entschiedene Stellung genommen. Nach seiner
Auffassung bedeutet diese Maßnahme eine schwere Ver-
letzung weiter Kreise des erwachsenen Bürgertums,
ohne doch die Sicherheit zu geben, daß die überflüssigen
Reisen wirklich unterbunden würden. Wenn unsere
Eisenbahnverhältnisse eine starke Einschränkung des Per-
sonenverkehrs erforderlich machen, dann sollte man doch
vermehren, dies auf anderem Wege zu erreichen. In
erster Linie würde dafür die Förderung der Verbesserung
eines Dringlichkeitsnachweises für Reisen in Betracht
kommen. Auf jeden Fall müßten die notwendigen ge-
setzlichen Reformen, die bei den heutigen Verkehrsverhält-
nissen wahrlich alles andere als Vernünftigkeit seien,
von dem neuen Zuschlage freibleiben.

Gegen den Fahrpreiszuschlag hat der Verband
reisender A. M. Deutschlands in Leipzig in einer Ein-
gabe an sämtliche Verwaltungen Stellung genommen.
Er verlangt Befreiung von der Steuer für die noch un-
bedingt notwendigen geschäftlichen Reisen und fordert
bedingungslos Beseitigung der Zuschläge; keinesfalls sollen
sie über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der bereits be-
schlossenen Fahrpreiserhöhungen in Kraft bleiben. —
Nach die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Ver-
bände wendet sich in einer Eingabe gegen die Zuschläge;
sie wünscht nach der Befreiung der notwendigen Reisen
der Berufsverbände.

Das Einkommen einer Kellnerin.

Einen interessanten Einblick in die Höhe der Trink-
gelder gestattete eine Verhandlung vor dem Kölner Ge-
werberecht, vor dem eine Kellnerin klagte, weil sie an-
gesehlich ohne Kündigung entlassen worden sei. Die Klä-
gerin war in einem Restaurant beschäftigt gewesen und
verlangte von dem Wirt für entgangenen Verdienst den
Betrag von 220 Mark. Zur Glaubhaftmachung der Ver-
richtung ihrer Forderung erzählte sie dem Gericht, daß
sie ihrer Forderung einen Betrag von täglich 15 Mark
an Trinkgeld zu Grunde gelegt habe. Es seien aber auch
Tage vorgekommen, an denen sie bis zu 32 Mark Trink-
geld eingenommen habe. Der Wirt, der ebenfalls vor
Gericht erschienen war, war über die hohen Summen
seiner Kellnerinnen anfangs sehr erstaunt; er meinte,
unter diesen Verhältnissen wäre es für ihn am besten,
wenn er das Geschäft an den Nagel hänge, den Frack
anziehe und selbst wieder Kellner spiele. Das Gericht
meinte der Klägerin klar, daß sie heute unter den für
Kellnerinnen leichtesten Verhältnissen leicht wieder
Stellung finden könne, und daß daher ihre Forderung
im vollen Rahmen nicht aufrechtzuerhalten sei. Ver-
gleichsweise bemalte sich darauf die Kellnerin mit einem
Betrag von 30 Mark für zwei Tage.

sh.

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! — Überall erhältlich. — Auer-Gesellschaft, Berlin O17.

Der erste Reiz.

Von einem Feldgrauen.

Wie wir heut morgen aus dem Unterstand krochen, lag über unserer Front das erste Reiz. Wir standen einen Augenblick still und dann sagte einer: „Vierter Winterfeldzug!“

Am Abend vorher haben wir die Rede des Grafen Gernin gehört. Das war eigentlich der Frieden, er schien zum Greifen nah, trotz den Schlachten in Flandern und vor Verdun, trotz der ewigen Kanonade, in der unsere Unterstände leise zitterten. Wir alle horchten für einen Wendepunkt und sahen vor uns in die Ferne nach einem langsam sich erhellenden Ziel. Es konnte doch noch anders werden, nicht mehr dies feldgraue Jenseits in einer verwüsteten Welt, dies Kämpfen und Schießen in der vollkommensten Einsamkeit, die außer uns nie eines Menschen, eines unbeteiligten Fuß betritt. Verdrängte Sehnsucht wurde zu Hoffnung, die sich ihrer selbst nicht schämt, sondern sich unumwunden ausdrückt. Neben der Sehnsucht lag die Briefe von zu Hause. Was in ihnen nur stammelte, hatte hier ein Führer bedächtig und einleuchtend ausgesprochen.

Unser Herz wurde ganz warm; aber die Köpfe sahen nach der fabelhaften Fernsicht in fröhliches Gelände auf die letzte Straße des Jenseits. Mein Gott, wie lang schon geht das Nadeln über die Wälder hinweg, wie die Flugblätter der Granaten über unsere Gräben. Wieviel verfallene, ganz sichere Termine des Kriegsendes, wie Massen von Hoffnungen, Vorschläge und Gegenvorschläge, Nachforschungen und Befragungen, Vermittlung und Pro-

ben, Kriegsziele und Kriegsziellosigkeit. Mein höheres Rezept, im Herbst zu Ende zu kommen! Geheim-Mittel gegen einen Winterfeldzug! Konferenzen, die halb, viertel oder gar nicht zustande kamen, aber längst vor ihrem Termin ein vorzügliches Gespensterdasein führten, wie Wirklichkeiten auftrampften, fast so wirkten wie solche — und doch nur ein körperloses Nachhaken hilfloser Sehnsucht blieben. Daneben Zusammenkünfte weniger reinlicher Art, von Geschäftsinhabern und Marktschreibern, Heringsbändigern und Vertrauensmännern, Narren eigener und fremder Gültigkeit, die ausgaben, der Welt den Krieg abzugeben, wie die Frucht einer leichtsinnigen Nacht; oder die sich mit ihren Janberbüchsen vor die fiebergeschüttelte Welt hinsetzten und schworen, sie sei von ihnen allein echt, jeden Augenblick zu erwartenden, allseits anerkannten Frieden schwanger. Und zu all dem die jeweils fälligen Betrachtungen jedweder dieser Ansichten, die Demut und Gegenmut, das feldgraue Flattergeflüster, das alles Blut aus den Wunden dreier langer Jahre austrocknen müßte, wenn nicht die Jahreszeiten wandelten sich; Staatsmänner und Parlamente, Volksversammlungen und Zeitungen nahmen das Feldgeschrei auf, die Mütter und Frauen der feindlichen Nationen kämpften unter diesem gleichen Banner; wir verfolgten die große Schlacht hinter den Aepfen, glaubten und verzweifeln, immer schweigend,

immer bis zum Reiz in den eigenen Krieg hineingeht und heute morgen war der erste Reiz da. Während die Menschheit schwächte, hat die Natur gehandelt: Winterfeldzug!

Gab es seit Menschengehen einen kälteren Temperaturvorgang von solch schauerlicher Bedeutung? Lag das weiße Elfenland auch zu Hause über den Dächern? Auch über dem Wilhelmplatz und auch auf den Epau-letten der prederianischen Generale? Das war sicher ein Wägen in der Vormittagssonne. Hier außen? Nun, unsere Spaten haben den weißen Schimmer schnell zer- stört; nach vorn, dem Feind zu, blieb er länger über der verwüsteten Erde, wurde fahl in der Lichtarmut des verhängten Himmels und verdrängte schließlich wie ein Massen-Leichentuch. (V. Btg.)

Die Verfertigung im Sturm.

Über den Golf von Biscaya raste in den letzten Augusttagen ein schwerer Weststurm. In über 200 Meilen Entfernung von der französischen Küste bahnte sich „L.“ seinen Weg über Berg und Tal der langen sprühenden Wellenberge. Schwer arbeitete das kleine Boot und war oft vollkommen in schäumenden Gischt ge- wickelt, der den Ausguck fast erschwerte. Da kam gegen Mittag im Norden ein Segler in Sicht, der mit dreimal gereiften Untersegeln hart am Winde flog und nach Südwesten strebte und sich als ein amerikanischer Vier- mastgasselschoner entpuppte. Trotz der groben schroffen See entschloß sich der Kommandant, Kapitänloutant G., zum Heberwasserangriff mit Artillerie. Als von Süd,

der Seite, von welcher der Wind kommt, die ersten Schiffe, fierte der Segler seine Sturmsegel herunter, die Befehle verließ in dem einzigen Boot, das am Ge- heiß war, das Schiff. Es war ein amerikanisches Segler von 900 Br.-Metz., der leer nach New York kammt war. Nach wenig Schüssen aus nächster Nähe wurde der Segler nach Backbord und Stief zu liegen. Das Boot, seit 1915 erbaute Schiff, schwamm auf sehr hölzernen Baumstümpfen, die hatte es genügend Vöcher be- kommen, die sein atmungsloses Sankten bei der hohen See- wehen schützten. Besonders Lob verdient bei dieser Ver- fertigung die Leistung der Geschützbedienung, besonders der Geschützführers Oberbestimmungsschiff, der in der See- schlacht vor dem Stagerat auf einem außer- großen Panzerkreuzer sich durch seine Schießfertig- keit ausgezeichnet hatte. Die Leute standen an den Geschüt- zen fast dauernd bis zur Hälfte im Wasser und wurden in den fergehrt über das Boot brechenden schweren Sch- hin- und hergeworfen, so daß sie vollkommen durchnä- waren. Dabei schlingerte „L.“ amüsantest in den tigen todesbedingenden Bewegungen von einer Seite zur- deren, so daß ein genaues Kommen auf das Ziel ge- Schwierigkeiten bot, auch die Gefahr, über- gewiesen zu werden, nicht gering war.

Unsere heutige Nummer umfasst 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Infanten-
Fr. Kühle, Herford.

Karl Krämer
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse
im Alter von 38 Jahren nach einer
schweren Verwundung in einem feldla-
zareth gestorben ist.

In tiefem Schmerz:

Frau Minna Krämer, geb. Lüding
Luise Krämer
Anna Krämer
Johanne Krämer
Familie Krämer
Bw. Lüding

Im Herr, wo soll ich mich beklagen?
Ich hoffe auf dich. Psalm 39, 8.

Er ruhe in Frieden! Auf Wiedersehen!

Brinkmann's Konzertsaal
Am Sonntag, den 21. Oktober, nachmittags
von 4—6 Uhr:
Militärkonzert
Eintritt 25 Pfg.
Abends 8 Uhr:
Militärkonzert
Eintritt 40 Pfg. Militär 35 Pfg.

Central-Hotel.
Sonntag, den 21. Oktober von nachm. 4 Uhr an:
Streich-Konzert
ausgeführt von Musikern des 2. Ers.-Batl.
Eintritt 30 Pfg.
Gute Speisen und Getränke.

Vortragsabende der Herforder Gemeinden
zum Reformations Jubiläum 1917.
4 Abend: Sonntag, den 21. Oktober, 8 Uhr,
im Ev. Versäulhaus.
Herr Professor D. Pfanigsdorf, Bonn:
**Evangelisches Christentum und
neuzeitliche Kultur.**
Eintritt 0,20. A

Herminendal Herford.
Gegen Rheuma, electr. Lichtbäder, electr. Wasserbäder,
Vierzellenbäder, Massage bei schwersten Fällen von Gicht,
Tangopackungen, Eisennoorbäder, alle anderen Bäder wie:
Kohlensäure, Fichtennadel-, Sool- u. Schwefelbäder werden
gewöhnlich ausgeführt. Bademeister vorhanden.

Versteigerung.
Im freiwilligen Auftrage werde ich am Dienstag, 20.
Oktober d. J., nachmittags 1 1/2 Uhr, vorm Droßkenderpost,
Kadewiger Mühlenstraße
4 große Kastenwagen, 50 bis 100 Ctr. Tragkraft, 3 Je-
derwagen, 30 bis 50 Ctr. Tragkraft, und 3 Pferde 1 schwe-
res und 2 leichte, und sonstiges mehr
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.
Die Sachen sind gebraucht, gut erhalten und eine Stun-
den vorher zu besichtigen.

Robert Formel, Auktionator, Hämelingstr. 1.

Velour-, Haar- und Samthüte
in reicher Auswahl.
Pelzhüte, Samthüte u. Garnituren
werden schnell und preiswert umgearbeitet.
Georg Düvel, Gehrenberg 13.

Lichtspielhaus „Witkeind.“
Fernsprecher 690. Fernsprecher 690.

Spielplan von Sonnabend bis Montag:
Hedda Vernon
in ihrem ersten Film der neuen Serie
1917/18.

Die Verworfenen
Filmtragödie in 4 Akten.
Eine Elite der besten Berliner Künst-
ler und Künstlerinnen hat sich für die-
sen Film um Hedda Vernon geschart und
zusammen mit ihr ein Schauspiel: „Die
Verworfenen“ geschaffen, das in Spiel u.
Handlung das Hervorragendste darstellt,
was die Lichtspielkunst heute zu bieten
vermag.

Fräulein Hedda Vernon
hat in ihrer lebenswürdigen Weise un-
sere Einladung, nach hier zu kommen, an-
genommen und wird am 3. 4. u. 5. Nov.
unsere werten Besucher in unserm Thea-
ter persönlich beglücken.

Brotmarken.
Die Ausgabe der Brotmarken für die Zeit vom
29. Oktober bis 25. November 1917 findet in der
kommenden Woche vom 22. bis 27. ds. Mts. im
Bürgerverein statt.

Herford, den 20. Oktober 1917.
Der Magistrat

Städtischer Verkauf.
An die Inhaber von Schokoladenpulver, Nähr-
hefe, Kindermehl- und Reis-Marken werden in
der Städtischen Verkaufsstelle, Bäckerstraße
am Montag, den 22. Oktober 1917
Schokoladenpulver 100 gr. zu 96 Pfennig oder 1
Tafel Schokolade zu 1,10 Mk. oder Schoko-
lade im Anbruch zu 0,75 Mk.
Nährhefe 100 Gramm zu 0,35 Mk.
Kindermehl 125 Gramm zu 0,75 Mk.
Reis das Pfund zu 0,90 Mk.
verkauft.

Die Lebensmittelkarte ist zur Prüfung vorzu-
legen.
Geld und Marken sind abgezählt bereit-
zuhalten.
Herford, den 20. Oktober 1917.
Der Magistrat.

KAFFEE GERMANIA
SONNTAG
Nachmittags von 4—7 Uhr **Künstler-Konzert.** Abends von 8—11 Uhr

Kriegsfische.
Die Damen der Vereine, die in der Kriegs-
küche mit Hilfe leisten, werden dringend gebeten,
zum Austeilen der Speisen regelmäßig und pünkt-
lich zu erscheinen, damit bei der Ausgabe keine
Störungen eintreten.
Herford, den 20. Oktober 1917.
Der Magistrat.

Heu für Pferde.
Wir erhalten voraussichtlich eine kleine Menge
Heu zugewiesen.
Dieses Heu ist nur für Tierhaltungen solcher
Betriebe bestimmt, die für die Kriegswirtschaft von
besonderer Bedeutung sind. Betriebe, die hiernach
Anspruch haben, wollen bei uns einen schriftlichen
Antrag einreichen. In diesem Antrage ist der
Heuvorrat und die Anzahl der Pferde, für welche
Heu beantragt wird, anzugeben.
Herford, den 20. Oktober 1917.
Der Magistrat.

Ein unmob. Zimmer ver-
für sofort zu vermieten.
Nachmitt. unter Nr. 1743
in der Geschäftsst. dieser Btg.

Wauquie Lemgo
Beginn 7. Nov. Sonntag kosten-
frei durch den Schulleiter
Oskar Thoke.

Viktoria-Lichtspiele
Radewigerstrasse 24.

Nur 1 Tag! Nur 1 Tag
Familienspielplan für Sonntag:
zu dem auch Jugendliche
und Kinder zugelassen sind.
Lache Bajazza
Tragikomödie in 4 Akten.
Verfasst und inszeniert von
RICHARD OSTWALD

In den Hauptrollen:
die bekannten und berühmten
Film-Darsteller: Hanni Weiss,
Rudolf Schildkraut, Alfred Abel und
Ferdinand Bonn.

Die Ehe im Schatten
Drama in 3 Akten.
Hauptdarsteller:
der beliebte nordische Künstler:
Waldemar Psilander

Hierzu:
Die neuesten Kriegsaufnahmen.
Sonntag, den 28. Oktober:
Der Mann mit der
leuchtenden Stirn.
Ein phantastisches Erlebnis.

Verein ehem. 15 Herford.
Unser Kamerad
Wilhelm Fischer
ist gestorben.
Die Beerdigung wird
von den Hinterbliebenen
nach beabsichtigt. An-
treten 1/2 Stunde vorher
im Bürgerverein.
Um zahlreiche Betei-
ligung bittet
Der Vorstand.

Gepäckwagen
Wenig gebrauchter, gut er-
haltener
Brennholz
zu verkaufen.
Herforder Reinen-Verein
Ich laufe gep. Kasse gr. Posten
in Buche u. anderen Harthölzern
nach Gewicht bei Lieferung franco
Waggon d. Verladung v. jezt
b. März. Angeb. m. Angabe d.
Holzarten erb. G. Wilmking,
Güterhof, Telefon 106.

Packwagen
Ein 6 Meter langer
oder Möbelwagen zu tau-
fen gesucht.
Heinr. Spies,
Schäufelbeiger,
Barmen-Widlinghausen.

Bin Cassalanfer
waggonweise
für jedes Quantum
Möhren, Zwiebeln,
Weiß- und Rothkohl,
Kohl- und Runkel-
rüben, sowie Klee- u.
Wiesenheu.
August Jörgens,
Landesproduzent,
Weddinghausen, Fernspr. 276.

Klavier
zu vermieten.
Blünderstraße 42.

Korken
Beschlagsnahme,
gebrauchte u. neue
in jeder Größe kauft zu
Höchstpreisen auf Grund
der Verordnung vom 25.
9. Nr. Q 1/6, 2/6, 17.
K. R. A.
W. Henn,
Korkfabrik,
Bretten (Baden)
Gegr. 1895. Tel. 31.

Silbsdienstmeldestelle
Arbeitsamt.
Waisenhausstr. 1.
Gesucht werden:
Ein Mädchen für halbe
Tage, eine Putzfrau, eine
Schreibgewandte Kraft.
(Hilfsdienstpflicht.)
Arbeiterinnen
auf Hosen werden gesucht von
J. Grundmann,
Neuer Markt 4.

Weberinnen
finden dauernde, lohnende Be-
schäftigung.
Herforder Teppichfabrik.
Mädchen
für leichte Arbeit in dauernde
Stellung gesucht.
Närberei J. Lunke.

Reinemachefrau
ge sucht
Zimmerstraße 11
Kräftiges, junges
Hausmädchen
mit guten Zeugnissen
sollte in die Gasse
Frau Rosenbaum
Alter Markt 5.

Direkte Aufträge von 600
zahlreichen Damen m. d. B.
mögen von 5—200 Mk.
Herren (a. ohne Vermögens-
nach und reich beizutragen
erhalten kostenloser Ausst.
Schlesinger, Berlin, Waisen-
straße 29.

Sämtliche Drucksch
Rechnungen, Briefkop-
friefumschläge, Post
liefert billigst
Buchdruckerei A. D.
Lührstr. 8. Telefo

Schweigepflicht
Drama in 4 Akten.
Verfasst und inszeniert von:
Robert Heymann.
In den Hauptrollen:
Thea Sandten und Josef Schildkraut.
Hierzu die neuesten Aufnahmen des Kgl.
Bild- u. Film-Amtes:
U. a. „Der Geburtstag Hindenburgs
im Gr. Hauptquartier am 2. Oktober.“

Zur gefl. Beachtung!
Anfang: Sonntags 3 Uhr, Wochentags
5 1/2 Uhr. Die letzte Abendvorstellung
beginnt um 8 Uhr.

Voranzzeigen:
Ab Dienstag, den 23. Oktober:
Aus unserer Serie: „Meisterwerke“
Das Buch des Lasters
Ab Sonnabend, den 27. Oktober:
Mona Vanna

Nachstehend
zur allgemeinen
merken, daß, je
Strafgesetze h
Zusammenhandl
schriften nach S
die Sicherstellu
lung vom 26.
376) und jede
depflicht nach
Austunftsplich
sehl. S. 604)
Betrieb des S
kenntmachung
Personen vom
(Reichs-Gesetzb

Von der 2
Von der B
*) Mit Gefäng-
strafe bis zu 10
gemeinen Strafg
bestraft:
1.
2. wer unbet
beistellungs-
verkauf o
3. wer der B
stände zu
zuwiderhan
4. wer den
zuwiderhan
*) Wer vorfä
dieser Bekanntm
teften Frist ertei
vollständige Anga
sicht in die Gasse
Besichtigung oder
oder Räume vern
schriebenen Lager
unterläßt, wird m
mit Geldstrafe bi
dieser Strafen be
schwiegen worden
fallen erklärt wer
tunftsplichtigen g
Wer fahrlässig
dieser Bekanntm
teften Frist ertei
Angaben macht, o
Lagerbücher eingu
mit Geldstrafe bi

Serforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Serford

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Serford, Rennstr. 29/31, Fernruf 83
Postfachkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2,10 M., bei Postbezug 2,10 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der 1. Spalte. Kleinzeile 1/2 Spalte. Stadt u. Landkreis Serford, Deynhausen u. Amt Rehme 20 Pf. sonst 25 Pf. Anzeigen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Serford

Ämtlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Serford

Nr. 247

Serford, Sonnabend, den 20. Oktober

1917

Entlastet die Eisenbahn.

Die Eisenbahnen haben nicht zum wenigsten dazu beigetragen, den deutschen Sieg zu sichern. Gleich vom ersten Tage der Mobilisation an hat unser Transportwesen Hervorragendes geleistet, und nicht zuletzt ist es ihm und seinem genialen Organisator, dem General Gröner, zu danken, daß die deutschen Truppen und alles, was zur Kriegsführung an Material und Munition nötig ist, immer rechtzeitig dort zur Stelle war, wo Gefechte abgewehrt werden mußten. So versteht es sich von selbst, daß dieses wichtige Kriegsinstrument, die Eisenbahn, untadelig und immer schlagfertig erhalten werden muß. Dazu aber ist unbedingt notwendig, daß die Eisenbahn von jeder überflüssigen Inanspruchnahme

freibläßt. Dazu nun kann und muß ein jeder Deutsche beitragen. Leider ist nun festzustellen, daß hier noch mancherlei gehindert werden muß. Es wird immer noch viel zu viel zwecklos gereist. Reisen ist gewiß eine schöne Sache und gerade die Deutschen haben es von jeher geliebt, durch die Lande zu kreuzen. Das hat ihren Wert weit und hell gemacht. So haben sie Verständnis gefast für fremde Völker und für die Vielfältigkeit des Weltgeschehens. Jetzt aber ist für dergleichen keine Zeit. Alle Kräfte müssen zusammengehalten werden und in jeder Stunde muß von jedermann das Beste geleistet werden, um Deutschland zum Siege zu führen. Auch Reisen, die im ersten Augenblick unaussprechbar erscheinen, können oft ganz unterlassen werden. Dies gilt besonders für das Reisen der Frauen. Gewiß läßt es sich gut verstehen,

daß die Frau mit gar zu gern ihren Mann, der nach längerer Abwesenheit irgendwo in einem Lazarett liegt oder ihren Sohn, der demnächst ins Feld gehen soll, in der Garnison besuchen möchte. Auch die Fahrten zu den Verwandten, die auf dem Lande wohnen und schließlich sogar eine Reise, um den Geburtstag einer alten Mutter oder das Jubiläum irgend eines lieben Freundes feiern zu helfen, lassen sich begreifen. Doch alladem, wenn ein Teil der deutschen Wehrfähigkeit durch die Überlastung der Eisenbahnen gefährdet wird, so muß alles und auch das, was sonst eine weitere Erlaubnis wäre, unterbleiben. Man muß sich vergegenwärtigen, daß jeder Zentner unnütz verbrauchte Kohle und jeder zwecklos im Eisenbahnbahnzug eingenommene Platz tatsächlich und allen Ernstes eine Verringerung unserer Wehrfähigkeit bedeutet. Wer das

richtig erfasst, wird — davon wird man alle überzeugt sein — sich jedesmal, bevor er eine Reise antritt, auf das Genaueste prüfen. Er wird aber erst recht alle Verordnungen, die dazu erlassen worden sind, die Eisenbahn ihrem heute allein wichtigsten Zweck zu erhalten, auf das eifrigste beachten, und er wird es so vermeiden helfen, daß nicht mit noch schärferen Maßnahmen die unbedingt erforderliche Entlastung der Eisenbahnen durch die zuständigen Behörden erzwungen wird. K.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil:
Fr. Kuhle, Serford

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/9. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzhaftet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einlieferung in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Zentral-Heiz- und Kältekörper aller Art, insbesondere Radiatoren und Radiatorenglieder, Heizöfen und Rohrregister, Heizkörper für Luftheizungen und Lufterhitzer, Flanschenblechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippenelemente, Rippenrohre, Gewächshausheizrohre.

2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungsanlagen.

Rohre, die nur zur Zu- bzw. Ableitung von Dampf, Wasser oder Kälteflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsröhre zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 28, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 5. Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände*).

auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1. 17. R. R. A. gemeldet haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den Lieferanten schon bezahlt sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 7.

Stichtag, Meldedrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldetermin) erstattet sein.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, verlangen.

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich sind, erfolgen. Die Anforderung hat auf

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf städtische, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände der im § 1 genannten Art.

einer Postkarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldebögen dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind lückenlos ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 28, einzureichen.

§ 9.

Lagerbuch, Auskunftserleistung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verrückung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift „Betr. Heizbetrieb“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktobers 1917 in Kraft.

Die Einzelver-
R. R. A., betrie-
nen Heizkörper
Münster, den
Oktober 1917.

Das Königl. Kell. Generalkommando
des VII. Armee-Korps.

Der kommandierende General

Führ. von Banl,
General der Infanterie.

le R. Nr. 55400.

Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. R. R. V.

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Ferkeln und Kälbern von 10 kg Grün-gewicht an aufwärts;
 - b) alle Rohhäute, Ponghäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;
 - c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Pongs, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.
- Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.
- Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreis**).

- a) Höchstpreis für vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. V. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegslebensmittellieferung) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegslebensmittellieferung) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. V. erlaubten Veräußerungs-geschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Preisberechnungen voll zu ziehen.

- b) Höchstpreis für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. V. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegslebensmittellieferung) für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage ereignet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorchriftsmäßigem Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. V. geregelt.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht Mark
jeden Gewichts von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grün-gewicht von Kälbern und Ferkeln . .	1,80 1,70	1,80 1,50	1,45 1,35
jeden Gewichts von Bullen . .			

	Länge in cm	Grund- preis in Mark für das Stück
Rohhäute, Pony- und Maultierhäute	bis 219 220 und mehr	19,00 29,00
Fohlenfelle, Esel und Mauleselhäute	149 150 " "	5,00 9,00

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefalztes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefalles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Main, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Garbelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Mecklenburg und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Pommern und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von den Provinzen Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Garbelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Nachgehend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

Reinheitsgrad des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifhaar, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornstübe abgeschnitten sein. Horn-nige Bestandteile (Ketten, Zehen) müssen entfernt sein.

Rohhäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langhaarig (die Fülle im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.

- b) Das Gefälle muß richtig gefalzen sein.

- c) Bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in ununterschiedlicher Schrift (durch Stempel oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

1. Bei Großviehhäuten (§ 1 a)
 - a) für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;
 - b) für Abdeck- und Fallhäute*) um 20 Pf. für das Kilogramm;
 - c) für abweichende Schlachtart um 4,00 M. für die Haut oder das Fell;
 - d) für Engerlinge (bis 8 offene) insgesamt 3,00 M. für die Haut oder das Fell;
 - e) für leichte Beschädigung (Fehler**) im Abfall insgesamt 1,00 M. für die Haut oder das Fell;

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdeck- oder Fallhäute.

**) Fehler Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Gefähr, Faulstelle.

- f) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 M. für die Haut oder das Fell;
- g) für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 2,00 M. für die Haut oder das Fell;
- h) für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Wunden oder mehr als zwei Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus.

Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rohhäuten, Pony- und Maultierhäuten:

- a) für Häute mit Schächtschnitt oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Fellen, oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:
 - um insgesamt 1,00 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
 - um insgesamt 2,00 M. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- b) für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbengeschwüren, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil:
 - um insgesamt 2,00 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
 - um insgesamt 4,00 M. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- c) für Schußhäute (stark geschleifte, stark verschmutzte, grindige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Wunden der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:
 - um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Mauleselhäuten:

- a) für leichte Beschädigung*) um insgesamt 0,75 M. für das Fell;
- b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbengeschwüre) um insgesamt 1,50 M. für das Fell;
- c) für Schußfelle (stark verschmutzte oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Annahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lebensmittelamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbehörden.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. V. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefalles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. V. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

*) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

München, den 16. Oktober 1917.

Das Königl. stellvert. Generalkommando
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R. Nr. 56 100 b.

Bekanntmachung

L. 111/7. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großhäuten und Rohhäuten

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung ist zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
- a) alle Großhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Kindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Ferkeln und Kälbern von 10 kg Gringewicht an aufwärts;
 - b) alle Rohhäute, Ponghäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;
 - c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln. Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.
- Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Verpfändung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungsverbot.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- a) Von einem Schlächter***) an eine Häuterverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler (†);
- b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler (†), falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gefallenes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
- c) von einer Häuterverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuterverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, wenn, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand besetzt, beschädigt, zerstört, verunreinigt, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Besichtigung oder Unterzeichnung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorurteile, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Täter vorfallend erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Töten verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladestellen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

- a) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbande von Häuterverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse (†), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Gringewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuterverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse (†), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Gringewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) Von einem Schlächter: an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuterverwertungs-Vereinigung oder an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladestell bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
 - b) von einem Händler (Sammler): an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladestell bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
 - c) von der Annahmestelle einer Häuterverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladestell;
 - d) von den Verladestellen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).
- Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladestell bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutbeförderungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) Bei Sendungen vom Schlächter: unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gelassen oder getrocknet wird*), innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler): spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangehenden Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuterverwertungs-Vereinigungen: wie unter b);
- d) bei Sendungen von den Verladestellen der Häuterverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler: eine Woche nach Eingang der Verandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

- a) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die einem Verbande von Häuterverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladestell nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangehenden Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuterverwertungs-Vereinigung zu übergeben, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladestell betreibt; jede einen Verladestell betreibende Häuterverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangehenden Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbande zu übergeben. Eine Häuterverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbande angehört, hat die Rechnungen und Listen

†) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten. *) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefallenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A. § 3 Anmerkung).

über das im vorangehenden Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzugeben.

- b) Die Verbände von Häuterverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreißigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzugeben. *)
 - c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechszwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzugeben.
 - d) Die Verteilungsstelle hat die Verandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzugeben.
 - e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferung des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übergeben.
- II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Eingebung von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammelware waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen vor dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugewiesen erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzweigungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzuwenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugewiesene Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladestell bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzugeben.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsliefer-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Rotfleischungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8b der Bekanntmachung R. L. 888/7. 17. R. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegebenen Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzweigungsamt. In dem vom Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die eingeleiteten Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angehörigen.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28. Verteilungsstelle ist die Kriegsliefer-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Rudowstraße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

- a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.
- b) Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifhaar — jedoch mit Schweißhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornhaare abgeschnitten werden; die übrigen Bestandteile (Knochen, Fellen) sind zu entsorgen.
- c) Rohhäute usw. (§ 1b) sollen ebenfalls fleischfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Gelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und ohne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.
- d) Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht bei Rohhäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unentzerrlicher Schrift (durch Stempel oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.
- e) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Salzen, sorgfältig gefalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.
- f) Bei Rohhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.

*) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberschreibungen und Gewichtslisten in Teilsendungen, jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Uebersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

*) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose***) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7. Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapeststr. 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.
Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.
Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrücke sind bei der Sammelstelle erhältlich.
- Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder, Nr. Ch. II. 11/17, 16 R.M. vom 31. Juli 1916, wird hingewiesen.
- Zu beachten sind die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7, 17 R.M. vom 1. April 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

- Die Verarbeitung und Zurichtung*) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuweisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Abtraktionsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dide des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingearbeitet werden; die Veräußerung von Kalbspalten oder leihbaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dide sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7, 17 R.M. fertig zu machen.
- Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L. 888/7, 17 R.M. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.
- Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Hochstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegs-Hochstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Lederzuweisungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gefangenen Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapeststr. 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.
Ausländisches Gefälle.
Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

*) Firmen, die nachweislich außerhande sind, das Leder selbst lagern, können gemäß § 12 eine Ausnahme bewilligung beantragen.

- Beschlagnahme und Meldepflicht.
Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapeststr. 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.
Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.
- Lagerbuchführung.
Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldeordnungen entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
- Behandlung des Gefalles.
Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapeststr. 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11, 16 R.M. vom 1. April 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Ziegenfelle von 10 kg Gröngewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 11/17, 16 R.M. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Münster, den 16. Oktober 1917.

Das Königliche Stellvert. General-Kommando
des VII. Armee-Korps.

Der kommandierende Gen.
Fehr. von Gayl,
General der Infanterie.

I. C. R. Nr. 58 100 a.

Zufuß zur Kartoffelbeschaffung.

Alle Empfänger von Kriegs-Familien-Unterstützungen und diejenigen Haushaltungsvorstände, welche 1200 M. und weniger Einkommen versteuern, also weniger als jährlich 12 M. oder gar keine Einkommensteuer zahlen, erhalten für jede im Haushalt lebende Person einen einmaligen Zufuß von 3 Mark.

Die Auszahlung findet nur gegen Vorlegung der Lebensmittellarte und des Steuerzettels statt. Wer keinen Steuerzettel hat, muß sich vorher unter Vorlegung der Lebensmittellarte vom Städtischen Steuerbüro (Zimmer Nr. 72) einen Ausweis ausstellen lassen. Kriegsunterstützungs-Empfänger müssen an Stelle des Steuerzettels ihren Unterstützungsschein vorlegen.

Auszahlungstermine:

Diens tag, den 23. Oktober,

von 8—9 Uhr an die Inhaber der Lebensmittellarten Nr. 1	1000
" 9—10 " " " " " " " "	1001—2000
" 10—11 " " " " " " " "	2001—3000
" 11—12 " " " " " " " "	3001—4000
" 12—1 " " " " " " " "	4001—5000

Mittwoch, den 24. Oktober,

von 8—9 Uhr an die Inhaber der Lebensmittellarten Nr. 5001—6000	6001—7000
" 9—10 " " " " " " " "	7001—8000
" 10—11 " " " " " " " "	8001—9000
" 11—12 " " " " " " " "	9001—Schluß

Ein persönliches Erscheinen der Empfangsberechtigten ist nicht nötig.
Herford, den 20. Oktober 1917.

Kämmereikasse.

Reiche Auswahl :- Gute Qualitäten :- Neueste Formen

Schwarze Tuch- und Flausch-Mäntel
Farbige Damen- und Backfisch-Mäntel
Schwarze Astrachan-Mäntel

Regen-Mäntel

Kinder-Mäntel, grösste Auswahl
Farbige Kostüme :- Seidene Blusen.

Schwarze und farbige Kleiderstoffe
Kostüm- und Mantelstoffe
in nur guten Qualitäten.

Seide

für Blusen, Kleider und Mäntel.

Polzgarmenten.

Herren-, Burschen- und Knaben-Bekleidung, gediegene Stoffe.

Gardinen in reicher Wahl.

Wemmer Nachf. Herford.

Hannover „Hansahaus“

Aegidienplatz 4

Vorbereitung für Einjährige, Primaner.

Abiturienten in kürzester Zeit.

Tages- und Abend-Kurse

(letztere für Beamten, Kaufleute und Kriegsbeschäd.)

Prospekt versende kostenlos!

Einjährigen-Institut „Hansa“
Pension für auswärtige Schüler im Hause.
Schularbeiten unter Lehreraufsicht. Modernste Einrichtungen! Glänzende Erfolge seit 1900! Sprechzeit von 11—12 Uhr u. 6—7 Uhr. Anmeldung an für das Wintersemester baldigst erbeten.
Direktor von Rodziewicz.

Meyers

Vorbereitungsanstalt

für Einjährige, Primaner, Fähnriche u. Abiturienten.

In 22 Prüfungen 1916/17 bestanden alle Schüler.

Schularbeiten unter Aufsicht. Pension im Hause.

Sprechstunden 11—1, 4—5, Sonntags 11—12.

Meyer,

ehemaliger Mitinhaber des Gildemeister-Instituts

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Hannover, Hedwigstr. 13 Fernspr. Sud 5296

Ein

Borarbeiter

gesucht

mit 10 bis 15 Mann für

Bahnhof Gütersloh oder für

die Straße Gütersloh-Mehda.

Zu melden auf der Bau-

stelle oder mittags von 12

bis 2 Uhr bei Unternehmer

3 Schüler,

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Gütersloh, Nordring 14.

Goldsammlerstelle Herford.

Die Goldsammlerstelle ist von Bäckerstr.

zunächst für den Winter

in das Rathaus Zimmer 45,

(Gewerbegericht)

verlegt und ist auch dort

jeden Donnerstag von 3—5 Uhr geöffnet;

ebendahin ist die Liebesgaben-Sammelstelle des

Roten Kreuzes verlegt.

1. Städtischer Volksunterhaltungsabend

Donnerstag, den 25. Oktober, abends 8 1/2 Uhr

in Brinkmanns Saal.

Dichtung- und Märchenabend

von Fräulein Nora Mengelberg aus Berlin

Eintrittspreis: I. Platz 60 Pfg., II. Platz 30 Pfg.

Vorverkauf in Mendhoffs Buchhandlung.

Herford, den 11. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

Der Magistrat.